



**VEREINIGTE HAGEL**

# **Betriebsübergabe**

## **Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen**

# **Geiersberger ■ Glas**

Rechtsanwälte

Rostock ■ Schwerin

**Ingo Glas**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)

1. Betriebliche Ausgangssituation
2. Vorweggenommene Erbfolge
3. Personengesellschaften in der Nachfolgeplanung
4. Erbfolge bei Juristische Person
5. Verpachtung des Betriebes an Betriebsnachfolger

# Ausgangssituation

betriebliche Ausgangssituation

landwirtschaftliches  
Einzelunternehmen

Personengesellschaft  
z.B. GbR oder KG

juristische Person  
z.B. GmbH, e.G.

# Formen der Betriebsnachfolge

## Vererben im Todesfall

- gesetzliche Erbfolge
- HöfeO, Hofzuweisung nach GrdstVG
- Testament
- Erbvertrag

## Übergabe zu Lebzeiten

Eigentums-  
übertragung  
(vorweg-  
genommene  
Erbfolge)

Verpachtung  
des Betriebes

Generations-  
wechsel  
über eine  
Gesellschaft

### Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge

#### **Voraussetzungen:**

- Übertragung eines Unternehmens
- im Ganzen
- zu Lebzeiten
- endgültig
- auf einen potentiellen Erben
- im Wesentlichen unentgeltlich
- zumeist aber gegen Versorgungsleistungen zur Absicherung der privaten Lebenshaltung des Übergebers und seines Ehepartners

### Regelungselemente im Betriebsübergabevertrag

- Vermögenswerte insbes. Grundbesitz
- EALG-Flächen
- Pachtverträge
- investive Förderung
- ZA und Betriebsprämie
- Milchquote
- Rückfallklausel
- Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners
- Abfindung an weichende Erben (andere Kinder)
- Pflichtteilsrechte

### Vermögenswerte / Grundbesitz

- wesentliche Vermögenswerte aufnehmen
- bei Grundstücken prüfen, wer Eigentümer ist (evtl. Miteigentum der Ehepartner od. Gesamthandseigentum)
- Bezugnahme auf Bilanz (als Anlage)
- Darstellung nicht bilanzierter Vermögenswerte (z.B. Feldinventar, Milchquote, ZA)
- Verbindlichkeiten

### EALG-Flächen

- vollständige Übertragung des Betriebes an gesetzlichen Erben
- Erwerber = ortsansässig und Selbstbewirtschaftung
- Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten aus EALG-Kauf
- Absicherung Altenteil auf EALG-Flächen nur mit Löschungsbewilligung bei Rückübertragung
- Stellungnahme der Landesbehörde (Ldw.-Min.)
- Zustimmung der BVVG
- Verwaltungsgebühr der BVVG



### Pachtverträge

- bei Betriebsübertragung im Wege vorweggenommener Erbfolge tritt Übernehmer anstelle des Pächters in Pachtverträge ein, § 593 a BGB
- Verpächter ist von Betriebsübergang unverzüglich zu benachrichtigen
- Kündigungsrecht des Verpächters, wenn ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gewährleistet

### Rückfallklausel

- Anspruch auf **Rückübertragung** des Betriebes wenn (z.B.):
  - Veräußerung des Betriebes
  - Zwangsvollstreckung oder Insolvenz
  - Tod des Übernehmers ohne leibliche Kinder
  - Trennung vom Ehepartner ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichsanspruches
  - Alkoholsucht, Drogenmissbrauch
  - Geschäftsunfähigkeit
- **EALG-Flächen:**
  - Rückfall nur an Übergeber (nicht Ehepartner)
  - Löschungsbewilligung des Übergebers für eine zu seinen Gunsten eingetragene Rückauflassungsvormerkung

### Alterssicherung des Übergebers und seines Ehepartners

- Baraltenteil
  - mit Wertsicherung
  - Reduzierung, wenn ein Ehepartner verstirbt
- Pflegeleistungen
  - Beschränkung auf persönliche Leistungen
- Wohnrecht
  - genaue Lagebeschreibung
  - Ausübungsrecht durch Dritte
  - Tragung der Nebenkosten
- Beerdigungs- und Grabpflegekosten

### Alterssicherung - Baraltenteil

- Abzug des Baraltenteils als Sonderausgaben
- begünstigt sind nur Leistungen für Übertragung von:
  - Betrieb oder Teilbetrieb
  - Altenteilerwohnung
  - Mitunternehmeranteil
  - 50%-Beteiligung an Kapitalgesellschaft, wenn Übergeber Geschäftsführer war und diese aufgibt und Übernehmer Geschäftsführer wird oder bleibt
- von Begünstigung ausgenommen:
  - Kapitalvermögen
  - Vermietungsobjekte
  - vom Übernehmer selbst bewohnte Wohnhaus
- Zuordnung des Baraltenteils im Übergabevertrag zulässig

### Abfindung weichender Erben

- Problem: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch
  - 1/2 des Wertes des gesetzlichen Erbteils
  - Pflichtteilsergänzung für Schenkungen / Betriebsübertragung innerhalb von 10 Jahren vor Tod
  - Wertbemessung:
    - regelmäßig → Ertragswert,
    - wenn ein Idw. Betrieb übertragen wird, (Landgutregelung §§ 2312, 2049 BGB)
    - sonst → Verkehrswert
  - Pflichtteilsergänzungsanspruch reduziert sich um 10% pro Jahr
  - Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch kann nicht abbedungen werden
  - auf Pflichtteilsrecht kann verzichtet werden (notarielle Beurkundung)

### Abfindung weichender Erben

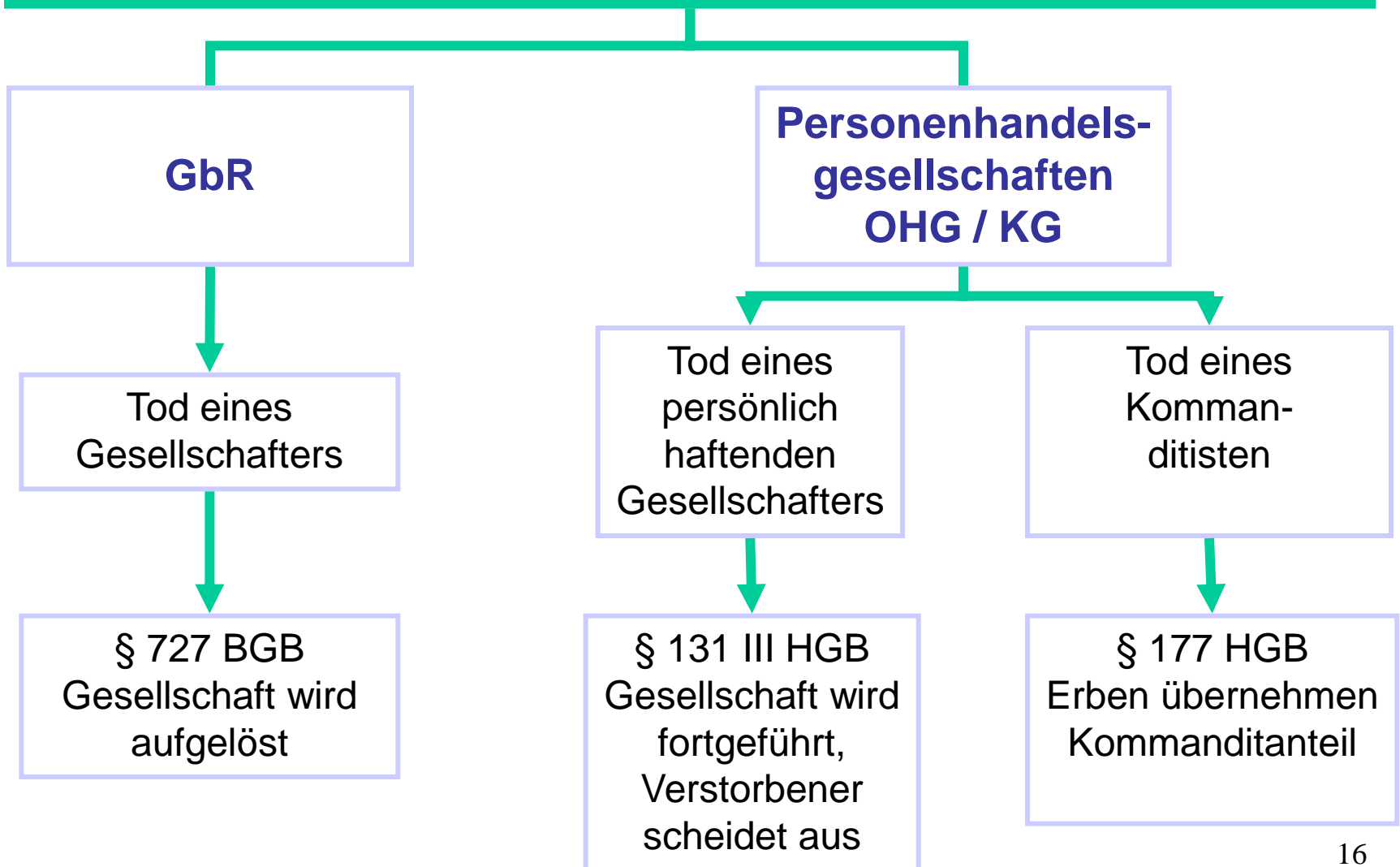
- Regelungen im Betriebsübergabevertrag
  - weichende Erben sollten am Betriebsübergabevertrag mitwirken und dadurch ihre Abfindung akzeptieren
  - Abfindung durch hoffreies Vermögen (Stadtwohnung, Kapitalvermögen)
  - Abfindung durch LN des Betriebes deckt steuerlich stille Reserven auf (evtl. Vorbeugen, indem Ehepartner des Übergebers LN kauft, aber Achtung: dadurch keine Mitunternehmerschaft begründen)

### Motive Gesellschaften in betriebliche Nachfolgeplanung mit einzubeziehen

- ➔ kontinuierlicher Übergang von einer zur anderen Generationen
- ➔ Einbindung des Juniors in Verantwortung
- ➔ Beteiligung von weichen Hoferben zur Vermeidung hoher Abfindungen
- ➔ Überbrückung einer Generation durch Einsatz eines Fremdgeschäftsführers
- ➔ Kontinuität des Unternehmens trotz Wechsels ihrer Inhaber

# Betriebsnachfolge Personengesellschaft

## gesetzliche Grundlagen der Nachfolgeregelung





### gesellschaftsvertragliche Nachfolgeregelungen

- regeln im Gesellschaftsvertrag, wer im Todesfall Nachfolger werden soll
- nicht durch Verfügung von Todes wegen begründbar oder abänderbar
- bedürfen nicht der eigenhändigen Schriftform und nicht der Beurkundung
- bei Konflikt zwischen gesellschaftsvertraglicher und erbrechtlicher Regelung  
➔ gesellschaftsrechtliche Vorschrift geht vor

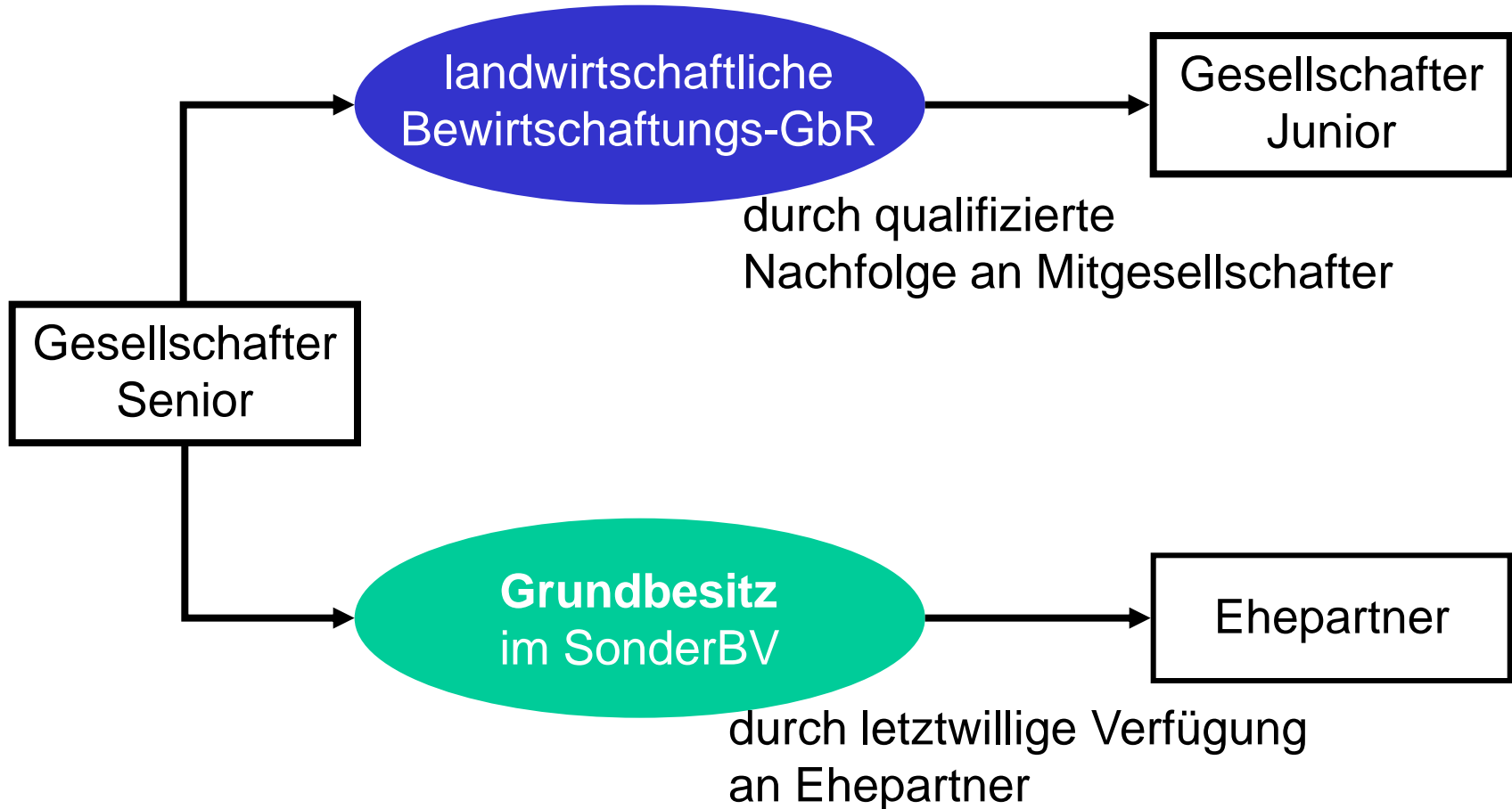
## Nachfolgeklauseln

### bei Personengesellschaften

- ➡ Fortsetzungsklausel
- ➡ Einfache Nachfolgeklausel
- ➡ Qualifizierte Nachfolgeklausel
- ➡ Eintrittsklausel

# Betriebsnachfolge Personengesellschaft

## Sonderbetriebsvermögen



**Entnahme / Aufdeckung stiller Reserven** 19

### Erbfolge in GmbH-Anteil

```
graph TD; A[Erbfolge in GmbH-Anteil] --> B[GmbH-Anteile sind frei vererblich]; A --> C[Beschränkungen in der Satzung]; B --> D[an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft]; C --> E[• Einziehung des Anteils  
• Auflösung der GmbH  
• Pflicht zur Übertragung auf einen von mehreren Miterben  
• Übertragung auf einen anderen Gesellschafter  
• Benennung eines gemeinsamen Vertreters];
```

GmbH-Anteile sind frei vererblich

an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft

Beschränkungen in der Satzung

- Einziehung des Anteils
- Auflösung der GmbH
- Pflicht zur Übertragung auf einen von mehreren Miterben
- Übertragung auf einen anderen Gesellschafter
- Benennung eines gemeinsamen Vertreters

### Erbfolge in e.G.-Anteil

```
graph TD; A[Erbfolge in e.G.-Anteil] --> B[e.G.-Anteil geht auf Erben über]; A --> C[Sonderregelungen in der Satzung]; B --> B1[• an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft]; B --> B2[• Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus]; B --> B3[• mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen]; C --> C1[• Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)]; C --> C2[• Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,]; C --> C3[• Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen];
```

e.G.-Anteil geht auf Erben über

- an testamentarischen oder gesetzlichen Alleinerben oder Erbengemeinschaft
- Erben scheiden am Schluss des Geschäftsjahres aus
- mehrere Erben können sich in Generalversammlung nur gemeinschaftlich vertreten lassen

Sonderregelungen in der Satzung

- Fortsetzung durch Erben (Gemeinschaft)
- Fortsetzung von persönlichen Voraussetzungen abhängig,
- Beendigung, wenn sich mehrere Erben nicht innerhalb festgelegter Frist auf einen Nachfolger einigen

### Nachfolgeklauseln

### bei Kapitalgesellschaften

- **Vertretungsklausel**  
mehrere Erben müssen sich durch einen vertreten lassen
- **Einziehungsklausel**  
Anteil wird eingezogen, Erben erhalten Abfindung
- **Abtretungsklausel**  
Anteil muss an einen Dritten übertragen werden

### **Gesellschaften haben eigene Rechtspersönlichkeit**

durch Übertragung der Gesellschaftsanteile

→ keine Auswirkung auf

Eigentumsverhältnisse

Landpachtverträge

Milchquote

Zahlungsansprüche

Vertragsverhältnisse

Verbindlichkeiten

etc.

### Sonderregelung **Landpachtvertrag BVVG**

#### § 17 Landpachtvertrag

Der Pächter hat die Verpächterin über ... Änderungen in der Verteilung der Geschäftsanteile zu informieren.

Ist der Pächter ... eine juristische Person, kann die Verpächterin ... kündigen, wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschaft/Anteilsinhaber in der Weise ändert, dass mindestens 50% der Anteile nicht mehr von denjenigen Gesellschaftern/Anteilsinhabern gehalten werden, die bei Vertragsbeginn vorhanden waren.



Sonderfall  
**EALG-Kaufberechtigung  
für Pächter (Juristische Person)**

### Berechtig sind ...

- juristische Personen und GmbH & Co. KG,
- die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben,
- die die Vermögensauseinandersetzung nach LwAnpG ordnungsgemäß durchgeführt haben und
- deren Anteilswerte zu mehr als 75% von natürlichen Personen gehalten werden, die ortsansässig sind
- § 3 Abs. 2 AusglLeistG

### Verpachtung des Betriebes

- aus steuerlichen Gründen
  - ➔ Verpachtung des gesamten Betriebes
- Verpächter hat Mitspracherecht bei Investitionen
- Pächter führt Betrieb selbstständig
- Pächter hat keine Garantie für spätere Betriebsübertragung

# Wirtschaftsüberlassungsvertrag



Nutzungsvertrag zwischen  
Betriebsübergeber und -übernehmer



grds. bis zum Tode des Übergebers



ohne Pachtentgelt / unentgeltlich



gegen Gewährung von Versorgungsleistungen  
(max. das doppelte einer ortsüblichen Pacht)  
(beim Übernehmer = Sonderausgaben)



**VEREINIGTE HAGEL**

Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit

---

**Geiersberger ■ Glas**

Rechtsanwälte

Rostock ■ Schwerin

Ingo Glas

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)